

Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA
Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

ANAÇOK c/o Vakıflar Merkezi
Şenlikköy Mah., Yunus Emre Sok. No. 4
Kaya-Apartmanı - 1. Daire
[TR-34153] FLORYA BAKIRKÖY / ISTANBUL

Tel.: 0049-4141-8066147
Fax.: 0049-4141-8066149
Mob.: 0090-643-266-8884 [TR]
0049-178-112-3682 [DE]

RECHTASYL - AUFTRAG

Beistand - im vorrangigen Völkerrecht und einfaches Bundesrecht

Rechtasyl geht nicht in Staaten, da das Völkerrecht vorrang hat.

(Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83 = Art. 6, 38-42 EGBGB = Art. 149 genfer Abkommen IV)

RECHTASYL - AUFTRAG

Beistand - im vorrangigen Völkerrecht und einfaches Bundesrecht

Ich,

Max MUSTERMANN, Postanschrift Musterstraße 69, [DE-99999] MUSTERSTADT

habe zwingenden Anspruch

zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz meiner Menschenwürde
für Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt in meinen Grundrechten und Grundfreiheiten

und beauftrage als Schutzmacht (Art. 1-12, 132-149, 155 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51) die

ANAÇOK-Hilfestiftung c/o Vakıflar Merkezi (Stiftungszentrum)
Şenlikköy Mah., Yunus Emre Sok. No. 4, Kaya-Apartmanı - 1. Daire
[TR-34153] FLORYA BAKIRKÖY / ISTANBUL

Dokument:

Bakırköy 3. Asliye Law Court

Ausfertigung 25.01.2021, Entscheidung vom 04.12.2020

Eintragung vom 10.11.2020 Nummer E:2020/204, K:2020/508.

öffentlicher TC. Bundesanzeiger

<https://www.resmigazete.gov.tr/ilanlar/eskiilanlar/2021/02/20210201-4-3.pdf>

mich in allen Vorgängen im Zusammenhang bei Aggressionen, Feind- und Streithandlungen, mit dem Ziel bewaffneter Konflikte, in Fragen meiner unantastbaren Menschenwürde und meiner unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte, im zwingenden Recht der öffentlichen Ordnung bei Drohung oder Gefahr meiner Rechtsverletzung, als Grundlage des Friedens und der Gerechtigkeit auf Erden in der Welt bei Seite zu stehen, zu schützen und zu achten, da ich im Völkerrecht nicht geschult und nicht ausgebildet worden bin, denn Völkerrecht als einfaches Bundesrecht geht zwingend vor Bundes- und Landesgesetzen (Art. 1, 25 GG, Art. 6 EGBGB) anzuwenden.

Mir sind die Aufgaben der humanitären und karitativen Hilfsorganisation (VStGB) bewusst, und ich verpflichte mich respektvoll zur Wahrheit, Frieden und Gerechtigkeit auf Erden. Die Organisation kann andere Hilfsorganisationen zum Schutz in Anspruch nehmen und beirufen.

Die ANAÇOK-Hilfestiftung wird gemäß Art. 1-12, 14, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung tätig, weil in Art. 146-147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 das Völkerstrafrecht ein Bestandteil im Vollzug des genfer Abkommens in 95 UN-Charta ist (ICC Art. 92-94 UN-Charta).

Die ANAÇOK-Kinderstiftung ist eine nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisation, die zu allseitiger Erfüllung der durch das gesellschaftliche Bekenntnis gestellten Hilfe - und Schutzaufgaben im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung für den Schutz von Menschen ausdrücklich bestimmt ist. Die Vorrechte und Immunitäten der ANAÇOK-Kinderstiftung für die Operationen und Embleme ergeben sich nicht aus der Staatenimmunität, sondern auf Grund der völkerrechtlichen Immunitäten und Vorrechte, die in der Regel ohne Ausnahme für solche juristischen Personen des öffentlichen Rechtes deklaratorisch gelten, die von der Opferhilfe in der natürlichen Rechtschutzordnung, -im Recht der Verträge - SR 0.111 übertragenen Rechttätigkeit unmittelbar einen durch bestimmte Grundrechte und Grundfreiheiten zwingend völkerrechtlich geschützten öffentlichen Ordnungsbereich-, zugeordnet sind.

Quellenhinweise - zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung:

UN-RES A/RES/217, UN-DOC. 217/A-(III)
 UN-RES 56/83 Staatenverantwortlichkeit
 in Verbindung mit Art.73, 53, 107 UN-Charta; Treuhandbewaltung vom Feindstaat
 UN-RES 43/225
 UN-DOC A/C.5/43/18
 UN-RES A/66/462/Add.2
 UN-A/RES/53/144
 UN-A/RES/53/625/Add. ,
 UN-DOC A/C.5/43/18 und UN/RES 66/164
 in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta,
 Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 - EU-RES 2009-C303-06
 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 – Zivilschutz
 in Verbindung mit Art. 146-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
 in Zuständigkeit des Völkerstrafrechtes
 VStGB – Völkerstrafgesetzbuch - zwingendes Völkerstrafrecht
 UN-RES A-RES 66/164
 - Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände
 UN-DOC E/CN.4/2000/62 -
 Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf
 Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
 UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge

- Richtlinien 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
- UN-RES A-RES 66/164
 Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände
- UN-DOC E/CN.4/2000/62 -
 Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
- UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
- UN-RES A-RES 66/166 Minderheitenschutz
- Regeln der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83
- und im anwendbaren Zivilschutz des genfer Abkommens IV - SR 0.518.51 des zwingenden Völkerrechtes im öffentlichen Recht

sowie in den öffentlichen Ordnungsregeln der ROM-Statuten (Art. 6, 38-42 EGBGB)

- Warschauer Aktionsplan von 2005 Good Governance gegen Armut bei Staatsversagen.

Förderung der Grundwerte von Menschenrecht, Rechtstaatlichkeit und Demokratie
 Ständige Vertreter der Außenminister, CM Dokumente, CM (2005)80 final 17. Mai 2005
https://www.coe.int/t/dcr/summit/20050517_plan_action_de.asp

zwingende Begründung und Glaubhaftmachung in der öffentlichen Ordnung:

Art. 6, 38-42 EGBGB, Art. 1-11 UN-RES 56/83

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der **Legislative, der Judikative oder der Exekutive** zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Art. 25 GG: Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetz –Zivilschutz im genfer Abkommen

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt, und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt.

Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Bundesrepublik Deutschland ist

jede Person oder Personengruppe,
die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland

- **aktiv oder passiv,**
- **direkt oder indirekt,**
- **öffentlich oder privat**

in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

Die Bundesrepublik Deutschland hat öffentlich erklärt, daß die Gerichte und alle Richter in Regreßansprüchen des zwingenden Völkerrechtes der öffentlichen Ordnung (ordre public) in

- **immateriellen (§ 40 ZPO)**
- **öffentlichen (Art. 6, 38-42 EGBGB)**
- **verfassungsrechtlichen (§§ 40, 173 VwGO)**
- **zwingend völkerrechtlichen (Art. 25 GG)**
- **immateriellen und materiellen Regreßforderungen gegen Personen und Personengruppen der Bundesrepublik Deutschland und Bundesländer (§ 41 ZPO)**

im außervertraglichen Schuldverhältnis kraft Gesetzes (GVG) verfassungsrechtlich ausgeschlossen sind (§§ 40, 41 ZPO in Verbindung § 40, 173 VwGO, Art. 6, 38-42 EGBGB, Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51.....).

Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und bei Strafbarkeit:
Gerichtstandsverpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- **Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12**
- **Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23**
- **Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42**
- **Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51**

Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen wegen Verletzung meiner Grundrechte und Grundfreiheiten (Kriegsverbrechen §§ 6-7 VStGB) in Folge meiner Menschenwürde wähle ich in Art. 6, 38-42 EGBGB und Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83 den

Gerichtstand als Resitutionsgericht für Prävention und Obligation:

**Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA
Atatürk Bulvarı No:185 - [TR-06680] Ankara /TURKEY**

gemäß Art. 24 (3), 25 GG, weil nach dem Geschäftsverteilungsplan alle Richter der Bundesrepublik Deutschland kraft Gesetzes in eigenen und derivaten Entschädigungspflicht-Schuldvorgängen der Bundesrepublik Deutschland im In-Sich-Geschäft kategorisch ausgeschlossen (§§ 38-41 ZPO) sind.

Begründung und Glaubhaftmachung

**Präambel, Art.1-19, 20 (4), 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta
Art. 6, 38-42 EGBGB, Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83**

außervertragliche Schuldverhältnisse:

Die Gesetze und Prozeßordnungen funktionieren bei Menschenrechtverletzung nicht!

Person(en) oder jede andere Stelle der Legislative, der Judikative oder der Exekutive sind kraft Gesetzes als Partei ausgeschlossen (§§ 40, 41 ZPO), da die Gesetze der Parteien, die für ihre eigenen Handlungen nicht haften (§37 Part(y)G) selbst nicht prozeßfähig, also nicht recht- und vertragsfähig sind. Die staatlichen Gesetze dürfen verfassungsrechtlich bei Kriegsverbrechen nicht mehr im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Ordnung angewandt werden (Art. 6 EGBGB, Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83 in Verbindung mit Art. 25 GG).

§§ 38-41 ZPO schließt die Gerichtsstandsverpflichtung im außervertraglichen Schuldverhältnis der Regreßforderung in der Restitution von Prävention und Obligation aller Richter kraft Gesetzes in § 580 ZPO aus. Gerichtliche Entscheidungen, -welcher Art sie in Art. 1 (3) ÜLV sind, -Vergleich §§ 15, 16 GVG-, sind im Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ("Überleitungsvertrag") keine Rechtsvorschriften, und lösen

- keine Frist,
- keine Rechtsfähigkeit und
- keine Vollstreckung

wegen fehlender Recht- und Prozeßfähigkeit aus. Es wird auf die Erklärung des nds. Justizministeriums im Dokument 1001 I-202.45 vom 19.01.2017 und BverfGE 1 BvR 1766/15 der fingierten Justiz hingewiesen in

- **Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,**
- **Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,**
- **Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,**
- **Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung**
- **Insolvenzen ohne Insolvenzfähigkeit (§ 12 InsO) mangels Rechtmasse und Besitz und**
- **Verleumdung des Völkerrechtes ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungsordnung.**

zwingendes Obligationsgericht - Prävention und Restitution zur Amnestie

Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta, Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Gemäß Art. 24 (3) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, -C.H. BECK Kommentar Jarass / PIEROTH zu IV. Schiedsgerichtsbarkeit (Abs. 3)-, ist das oberste Bundesgericht als Obligationsgericht per Verfassungsrang zwingend zuständig. In Art. 24 (3) GG wird das oberste Bundesgericht in Art. 95 GG und Art. 95 UN-Charta bestimmt. "... Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen..."

Das Restitutionsgericht wird als Feststellungsgericht vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt. Der Schiedsrichter ruft das oberste Schiedsgericht (Bundesgericht) auf und ist

- 1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,**
- 2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie**
- 3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.**

Die Restitutionschutzfeststellung ist augenblicklich sofort vollstreckbar zu richten (ad-hoc), so in Art. 1, 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, denn die Staaten haben sich verpflichtet,

"... das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen... Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden..."

Die Schiedsgerichtsbarkeit zur Restitution setzt eine Prävention und Obligation zur Amnestie voraus, wenn der Mensch als Hoheitsberechtigter in einem Verwaltungsakt als Sache oder in Sachen gebeugt und/oder verletzt wird. Der Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Verfassungordnung (Art. 6 EGBGB) führt zur Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis (Art. 38-42 EGBGB) in der öffentlichen Rechtsordnung.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Restitution der Prävention und Obligation zur Amnestie aus.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung), um**
 - 1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
 - 2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
 - 3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige) zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer**
 - 1. unerlaubten Handlung,**
 - 2. einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
 - 3. einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
 - 4. eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.

Es besteht eine **Rechtsschutzlücke in der Justiz der Bundesrepublik Deutschland**, daß zwar in Art. 1 (1) GG die **unantastbare Menschenwürde verpflichtend aller staatlichen Gewalt zu schützen und zu achten ist**, doch die **Menschenrechtverletzung** ist im Gesetz **kein Straftatbestand**. **Alles läuft auf eine "freiwillige Gerichtsbarkeit" unter Zwang hinaus, den ich als Mensch kategorisch ablehne.**

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Menschenrechtverletzung gegen mein prelaterales Bekenntnis zum Menschenrecht in der Präambel und Art. 1 GG in

BT-Drucksache 16/12702 zu Pet 4-16-07-4500-045045 vom 20.05.2009

kein Straftatbestand, und eine begangene **Menschenrechtverletzung endet nicht**, weil in Folge die **Restitution kraft Gesetzes in §§ 38-41 ZPO als Staatsaufbaumangel im System ausgeschlossen und somit unmöglich ist.**

In Folge wähle ich in der Gerichtsstandsverpflichtung im außervertraglichen Schuldverhältnis der Restitution zur Amnestie durch Prävention und Obligation im Rechtsasyl den Gerichtshof CHB / GdM in ANKARA, denn in der Bundesrepublik Deutschland kann die Justiz nach der

**Konfusions- und Durchscheinargumentation
nach acta iure imperii ohne ius gentium in ultra vires**

**nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig grundrechtberechtigt sein
oder mehr Rechte übertragen als sie selbst besitzt.**

Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes ist grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt; gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden.

Nach der Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungordnung gilt,

- juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung, sondern sind grundrechtverpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung).
- Juristische Personen des privaten Rechtes haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden.

Ich, **10.10.2021 - Max MUSTERMANN** Unterschrift ohne Rechtsverlust, alternativ §§ 12, 305b BGB

Mir ist bewußt, daß der Auftrag von der ANACOK-Hilfestiftung genehmigt werden muß und bei Willkür, Falschangaben oder fehlender Mitwirkung abgelehnt werden kann!

Urkunden mit absoluter Beweiskraft:

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 für das **IZMR**
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 für den **ZEB**
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014

Gerichtstand:

Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – Gerichtshof GdM / CHB
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Schutzmacht - Deklaration und Ratifikation:

- genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- genfer Abkommen III - 0.518.42
- genfer Abkommen IV - SR 0.518.51



in Verbindung mit der Staatenverantwortlichkeit - in connection with state responsibility
UN-RES 56/83

Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht wiener Abkommen - Diplomatie:
Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020

haager Abkommen - Apostille:
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020 vom 09.07.2020

als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:
SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51

Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51
BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493

genfer Abkommen	SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51
Recht der Verträge	SR 0.111 14.05/13.06.1986
UN-Charta	SR 0.120 26.07.1945
AEMR - erklärte Menschenrecht	in Verbindung mit A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)
Staatenverantwortlichkeit	in Verbindung mit UN-RES 56/83
Zivilschutz	in Verbindung mit UN-RES 66/164
wiener Abkommen - Diplomatie	SR 0.191.2 08.12.1969 - Sonderbotschafter
wiener Übereinkommen -Botschaft	SR 0.191.01 18.04.1961
wiener Übereinkommen -Konsul	SR 0.191.02 24.04.1963
haager Abkommen -Apostille	SR 0.172.030.4 05.10.1961

Liste von unerwünschten und aggressiven Feind- und Streithandlungen:

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

Opferentschädigung in Folge von Menschenrechtverletzung ist in Art. 1-12, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 (Vollzug des Zivilschutzabkommens) vertraglich geregelt und müssen nach der Feststellung augenblicklich (ad-hoc) zwingend durch Restitutionen Prävention und Obligation unter allen Umständen vollzogen und zur Beendigung des Kriegsverbrechens durchgesetzt werden.

**Obligationen sind Schuldverschreibungen.
Obligationen werden im zwingenden Recht nicht verhandelt,
sondern augenblicklich (ad-hoc) vollstreckt!**

Nr.	Datum	Restitution / Regreß / Bezeichnung /Vorgang / Verfahren / Behörde
-----	-------	---

1		
2		
3		
4		

Hinweis Seite 1, 7-9:

Bitte nur mit doc bearbeiten
und
die Formatierung nicht ändern!

Die Bearbeitung bitte nur mit MS-Word vornehmen!

Zusenden Seiten 1-9 !:

an Seite 1!
ZentralMeldeAmt CHB - Europa
Bielfeldtweg 26

[DE-21682] STADE

Die gelben Flächen sind unter Eintragung von Namen, Datum und Postanschrift zu löschen, da die gelbe Fläche beim Druck grau wird.

unbedingt löschen, sonst wird der Auftrag nicht angenommen.